

Anhang.

Gemeinsafliche Belehrung über die im Freistaat Sachsen der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuchen.¹

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

a) Milzbrand.

Wesen und Weiterverbreitung.

Der Milzbrand ist eine ansteckende, durch den Milzbrandbazillus verursachte, schnell verlaufende Krankheit. Er kommt bei den Haustieren und beim Wilde (Rot- und Damwild), ferner bei wilden Tieren (Menagerietieren) vor und kann von den Tieren auch auf den Menschen übertragen werden. Am häufigsten erkranken am Milzbrand von den Haustieren das Rind und das Schaf, seltener sind die Fälle beim Pferde, beim Schweine bei der Ziege und beim Hunde.

Die Milzbrandbazillen sind im Blute der erkrankten Tiere enthalten. Sie können ausnahmsweise von Tier zu Tier durch den Gebrauch von Instrumenten, mit denen blutige Operationen vorgenommen wurden (z. B. Aderlaßinstrumenten), ferner durch die Aufnahme von Fleisch oder Blut geschlachteter oder verendeter Tiere oder auf ähnliche Weise übertragen werden. Gewöhnlich erfolgt aber die Weiterverbreitung nicht von Tier zu Tier, sondern durch Zwischenträger (Futter, Streu usw.), die mit den Dauerformen der Milzbranderreger, den Milzbrandsporen, behaftet sind. Die außerordentlich widerstandsfähigen Milzbrandsporen können sich im Freien aus Milzbrandbazillen entwickeln, die aus dem Körper lebender oder toter milzbrandkranker Tiere mit blutigen Abgängen nach außen gelangten. Aus diesem Grunde müssen nicht nur die Kadaver milzbrandkranker Tiere, sondern auch die blutigen Abgänge sowie Gegenstände, die durch sie beschmutzt wurden, einschließlich des beschmutzten Bodens, mit Sorgfalt unschädlich beseitigt werden. Es gibt ganze Gegenden und einzelne Wiesen und Weiden, wo sich die Milzbranderreger im Boden zu erhalten und zu vermehren vermögen (Milzbranddistrikte, Milzbrandweiden). Solchen Ortlichkeiten ist gemeinsam, daß sie infolge sumpfiger Beschaffenheit oder häufiger Überschwemmung dauernd feucht sind oder einen hohen Grundwasserstand besitzen. Die Beseitigung der Milzbrandgefahr ist hier durch Entwässerung und durch Bach- oder Flußregulierung möglich.

Außer durch die blutigen Abgänge milzbrandkranker Tiere können Milzbranderreger auf Wiesen und Weiden durch das Abwasser und andere Abgänge aus Gerbereien, in denen sogenannte Wildhäute verarbeitet werden, und durch Knochen- und Haardünger verschleppt werden, der aus

¹ Soweit die nach § 10 des Viehseuchengesetzes der Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen in Betracht kommen, nach einer im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten Druckschrift (Berlin 1912. Gedruckt in der Reichsdruckerei).